

### zu 7 FREIRAUMSTRUKTUR

#### zu 7.1 Natur und Landschaft

##### zu 7.1.1 Landschaftliches Leitbild

Das landschaftliche Leitbild für die Region Westmittelfranken orientiert sich an den Gegebenheiten in der Region u.a. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 1 BayNatschG. Die Region Westmittelfranken wird durch ihre verschiedenartigen Teillandschaften, die jeweils typische Ausschnitte des fränkischen Schichtstufenlandes darstellen, in unterschiedlicher Weise geprägt. Diese einzelnen Teillandschaften unterscheiden sich nicht nur durch ihr äußeres Erscheinungsbild, sondern vor allem auch durch ihre natürlichen Landschaftsfaktoren (Relief, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenarten), welche die Leistungsfähigkeit, die ökologische Ausgleichsfunktion und die natürliche Erholungseignung dieser Naturräume bedingen.

So bietet z.B. die flachwellige, lößüberdeckte Ebene des Ochsenfurter Gaus und Gollachgaus (NE 130; vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“) im Nordwesten der Region mit ihren hochwertigen Böden seit jeher günstige natürliche Voraussetzungen für eine intensive Nutzung durch die Landwirtschaft. Dies führte jedoch gleichzeitig zu einer steten Verdrängung der naturnahen Elemente, wie z.B. Hecken, Feldgehölze, Waldbestände, Wiesenbäche und Kleingewässer usw., so dass dieser agrarisch hochwertige Naturraum heute durch geringere ökologische Vielfalt und eine daraus resultierende geringe natürliche Erholungseignung gekennzeichnet ist. Um die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung dieser hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten, ist jedoch auch hier eine Landbewirtschaftung erforderlich, die sich mit ihren technischen Möglichkeiten an den ökologischen Gegebenheiten orientiert.

Dabei kommt es darauf an, dass die noch vorhandenen Biotope (Feldgehölze, Restwaldbestände, Streuobstanlagen usw.) möglichst erhalten und auch neue ökologische Regenerationszellen, z.B. im Zuge von Verfahren der Ländlichen Entwicklung sowie Maßnahmen der Landschaftspflegeverbände, Städte und Gemeinden, geschaffen werden, ohne dadurch die Interessen der bäuerlichen Landwirtschaft zu beeinträchtigen. Das LEP 2013 formuliert hierzu in der Begründung zu 7.1.6: „Grünlandbereiche haben sowohl ökologische als auch landschaftsästhetische Bedeutung. Besonders in Nass- und Streuwiesen, Mooren sowie auf Trocken- und Magerstandorten finden zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten ihren spezifischen Lebensraum. Eine Nutzungsänderung, insbesondere der Umbruch des Grünlandes, führt nicht nur zur ökologischen Verarmung, sondern beeinträchtigt auch deren landschaftsprägenden Charakter. Eine Rückführung von Äckern in Grünland vermindert die bereits in manchen Bereichen eingetretene Verinselung von Wiesenflächen.“

Sowohl die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Böden für die Land- und Forstwirtschaft als auch die Erholungseignung sind weitgehend abhängig von einem ausgeglichenen Naturhaushalt. Aus diesem Grundprinzip muss die Forderung nach Erhaltung, Pflege und Schutz der vorhandenen reichen und vielgestaltigen Naturausstattung der einzelnen Landschaften bzw. Landschaftsteile der Region, unter Berücksichtigung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft, abgeleitet werden. Unter bäuerlicher Landwirtschaft wird hier in Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG eine ordnungsgemäße und sachgerechte bäuerliche Landwirtschaft verstanden, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

In den letzten Jahren ist ein zunehmender Rückgang zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu beobachten; viele Arten sind in ihrem Bestand gefährdet. Inzwischen gelten fast 50 % der rund 2.800 bewerteten Gefäßpflanzen und 40 % der bewerteten 16.000 Tierarten Bayerns als gefährdet. Ähnliches gilt auch für die Vielfalt der Lebensraumtypen. Die heimischen Tier- und Pflanzenarten können nur dann erhalten werden, wenn ihre Lebensräume gesichert und soweit notwendig, auch gepflegt werden (Biotopschutz/Artenschutz). Dabei werden in der Regel naturnahe, d.h. vom Menschen nur wenig beeinflusste Biotope (z.B. Flachmoore, Bruchwälder, Kleingewässer), sowie durch

menschliche Einwirkung entstandene Lebensbereiche (z.B. Wacholderheiden, Streuwiesen) als gleichermaßen erhaltenswert erachtet, wobei letztere darüber hinaus der extensiven Bewirtschaftung im Sinne der Ökologie bedürfen.

## zu 7.1.2 Erholung

zu 7.1.2.1 Bei Entwicklungsvorstellungen für die noch weitgehend ländlich strukturierte Region Westmittelfranken ist davon auszugehen, dass ihr nicht nur Hilfs- und Entlastungsfunktionen zugunsten der Verdichtungsräume zugewiesen werden dürfen. Das Freizeitpotenzial der Region muss gleichzeitig den Erholungsbedürfnissen der Erholungssuchenden aus den benachbarten Räumen wie dem der Ortsansässigen Rechnung tragen.

Die Region ist nach wie vor einem anhaltenden Strukturwandel unterworfen und wird zum einen durch anhaltende Siedlungstätigkeit erschlossen und zum anderen immer stärker von Erholungssuchenden aus dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen aufgesucht. Erholungssuchende erwarten hier eine intakte, also naturnahe, abwechslungsreiche, bäuerlich geprägte Landschaft. Die Freizeitplanung steht deshalb vor der Aufgabe, das Freizeitpotential so nutzbar zu machen, dass sie den beiden unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht wird. Einerseits soll kulturhistorisch Gewachsenes bewahrt, andererseits den künftigen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Um ihr natürliches Kapital zu nutzen, ist die Region in verstärktem Maße auf die Einnahmequelle aus dem Sektor Tourismus und Erholung angewiesen. Die Weiterentwicklung der Erholungsfunktion der Region muss jedoch mit anderen Nutzungsansprüchen in Einklang stehen.

zu 7.1.2.2 Eine Voraussetzung in der Region Westmittelfranken für ihre hohe natürliche Erholungseignung ist neben ihrer Naturausstattung vor allem ihre Vielfalt an Landschaftselementen verschiedenartiger Nutzung. In der Region finden sich die landschaftlich attraktiven Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung, denen auch in Verbindung mit der ökologischen Ausstattung ein hoher Stellenwert zukommt (insbesondere landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Erholungsschwerpunkte) vornehmlich in den Landschaften und Landschaftsteilen, die durch eine Häufung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften gekennzeichnet sind:

- der Juraanstieg, die Juratalhänge und Talgründe der Südlichen Frankenalb (NE 082),
- die Täler, Zeugenberge und Wälder des Vorlandes der Südlichen Frankenalb (NE 110),
- die Täler und Wälder des Mittelfränkischen Beckens (NE 113),
- die Täler und Wälder sowie die groß- und kleinstufigen Talhänge der Frankenhöhe (NE 114) und des Steigerwaldes (NE 115) sowie
- die Karsttalhänge im Tauberland (NE 129); vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“.

Da es sich bei diesen Teilräumen um – im ökologischen Sinne – wenig oder nur gering belastete Bereiche handelt, ist es erforderlich, dass einerseits alle Planungen und Maßnahmen die besondere natürliche Erholungseignung verstärkt berücksichtigen, andererseits alle Erholungsaktivitäten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße Rechnung tragen.

zu 7.1.2.3 Das Themenfeld Erholung wird in den nächsten Jahrzehnten weiter an Bedeutung gewinnen, da zunehmende psychische Belastung und abnehmende körperliche Beanspruchung im Beruf, ungünstige Umweltbedingungen, aber auch ein wachsendes Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung das Bedürfnis nach Erholung verstärkt haben.

Das zunehmende Erholungsbedürfnis, verbunden mit mehr Freizeit und größerer Mobilität, führt zu wachsenden Ansprüchen an Erholungsflächen und Erholungseinrichtungen. Da gleichzeitig auch die Ansprüche aus anderen Bereichen an den Raum steigen, ist es erforderlich, dass im Zuge der Regionalplanung eine zukunftsgerechte Flächensicherung für Erholungszwecke vorgenommen wird. Insofern kommt es darauf an, dass bei allen Planungen und Maßnahmen auf die vorhandene oder vorhersehbare Erholungsnutzung besondere Rücksicht genommen wird.

Entsprechend ihrer bereits erlangten oder künftigen Bedeutung für die Erholung werden die Naturparke (vgl. 7.1.2.6), die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (vgl. 7.1.3.1) sowie die Erholungsschwerpunkte (vgl. 7.1.2.7) in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt bzw. festgelegt. Die genannten Gebietskategorien schließen sowohl die naturnahe Erholungsnutzung als auch Erholungseinrichtungen im weitesten Sinne und Erholungsaktivitäten, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, mit ein.

Daher ist es zweckmäßig, überörtlich bedeutsame Erholungseinrichtungen, wie z.B. Hallenbäder, Erholungszentren usw., auf die genannten Gebietskategorien auszurichten, um ihre Attraktivität auf Grund eines vielseitigen und evtl. ganzjährig nutzbaren Angebots zu erhöhen.

Dabei muss jedoch bei Eingriffen in Natur und Landschaft und bei entsprechendem Flächenbedarf den Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowie den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Hilfe von Landschafts- und Grünordnungsplänen Rechnung getragen werden.

zu 7.1.2.4 Wandern ist laut mehreren Untersuchungen die beliebteste Outdoor-Aktivität der Deutschen. Rund 34 Mio. Deutsche wandern in Freizeit und Urlaub. Gerade in den letzten Jahren erfreut sich das Wandern auch bei jüngeren Menschen wachsender Beliebtheit. Innerhalb der Region Westmittelfranken existiert ein dichtes Netz an örtlichen, regionalen und überregionalen Wanderwegen, die aufeinander aufbauen und sich ergänzen. Um ihre Bedeutung für die überörtliche Erholung langfristig zu sichern, ist es erforderlich, die Wege von regionaler und überregionaler Bedeutung zu erhalten und weiter zu verbessern (z.B. Ausbauzustand, Markierung, Anbindung an ÖPNV) und in den Randbereichen der Region mit den Wanderwegen der Nachbarregionen zu vernetzen.

Ähnliches gilt für das Radwegenetz in der Region. Insbesondere im Bereich der Erholungsschwerpunkte Altmühl- und Brombachsee (Fränkisches Seenland), aber auch darüber hinaus ist ein gut ausgebautes Netz an örtlichen, überörtlichen und überregionalen Wegen vorhanden. Künftig muss dieses in seinem Bestand gesichert und in Anlehnung an vorhandene Erholungseinrichtungen ausgebaut werden. Wichtig sind v.a. auch die überregional angebotenen Wege des „Bayernnetz für Radler“, um die Region auch über Fernrouten gut zu erschließen.

Auf Grund der Vielzahl der Rad- und Wanderwege innerhalb der Region ist es unmöglich, sämtliche überörtliche Wanderwege in der Begründungskarte „Erholung“ des Regionalplans zu erfassen - hier sind maßstabsbedingt (Maßstab 1 : 200.000) analog zu den Radwanderwegen („Bayernnetz für Radler“) lediglich die Wanderwege von überregionaler Kategorie dargestellt. Die exakte Wegführung sowie die Vernetzung mit den weiteren Rad- und Wanderwegen innerhalb der Region - bis hin zu den örtlichen Wanderwegen - ist in einer Vielzahl spezialisierter Karten ersichtlich.

zu 7.1.2.5 Das kulturhistorische Erbe der Region trägt wesentlich zu deren Erscheinungsbild und Selbstverständnis bei und ist eng verbunden mit dem Landschaftsbild. Unweigerlich erfolgt so eine Verzahnung mit der Erholungsnutzung von Natur und Landschaft. Die kulturhistorischen Gegebenheiten der Region – sei es römisches und keltisches Erbe oder mittelalterliche Rodunginseln, seien es Bauwerke oder Bodendenkmale – können über den ausschließlichen Schutz und das archäologische Interesse auch für Erholungssuchende von Interesse sein und das Angebot an Erholungseinrichtungen der Region Westmittelfranken ergänzen und bereichern. In der Region finden sich bereits zahlreiche Beispiele, wie eine Kombination von Denkmal und Erholung geschehen kann. Als Beispiel seien hier die Aktivitäten rund um das Römerkastell in Ruffenhofen (Modell eines Römerlagers sowie Museum) genannt.

Das kulturhistorische Erbe ist in der Regel durch Fachplanungen hinreichend gesichert. So soll beispielsweise mit Hilfe des Limesentwicklungsplans aus dem Jahr 2007 der Schutz und Erhalt, die Erschließung und Vermittlung sowie die weitere wissenschaftliche Erforschung des 2005 zum UNESCO-Welterbe der Menschheit ernannten Limes sichergestellt werden. In der Region Westmittelfranken ist in der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. seit 2006 das Bayerische Limes-Informationszentrum eingerichtet. Diese bayernweit einzige Einrichtung gilt es, auch in seiner Bedeutung für die Region, am Standort Weißenburg i.Bay. langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Regionalplan wird der Verlauf des Limes (ohne die definierte Schutzzone) in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt. So können Kollisionen bei überörtlichen und

regionalen Planungen und Maßnahmen erkannt werden. Denn für jegliche Nutzungen – auch Erholungsnutzung – ist entscheidend, dass immer eine Berücksichtigung von denkmalpflegerischen Belangen und Erfordernissen und eine Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen erfolgt. Diese Abstimmung wie auch die bestehenden Fachplanungen zeigen die Grenzen und Möglichkeiten der Erholungsnutzung des kulturhistorischen Erbes auf.

Weitere für das kulturhistorische Erbe wichtige Einrichtungen sind im Regionalplan ebenso insb. im Kapitel 8.4 „Kulturelles“ dokumentiert.

#### zu 7.1.2.6 Naturparke

Die Naturparke erfüllen auf Grund ihrer Naturlandschaft sowie ihrer Lage zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen die Funktion von Entlastungs- und Ergänzungsräumen für die erholungssuchende Bevölkerung in ganz Mittelfranken.

Die Attraktivität des Naturparks Altmühltal als großräumiges Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung wird im Wesentlichen vom starken Kontrasterlebnis zwischen dem Vorland der Südlichen Frankenalb und der Frankenalb mit ihren annähernd ebenen Hochflächen und darin eingeschnittenen Tälern bestimmt. Daher ist dieses Gebiet langfristig so zu entwickeln, dass die landschaftliche Vielfalt als bedeutende Grundlage für den Aufbau einer Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt.

Dazu sind auch eine Reihe landschaftspflegerischer Maßnahmen erforderlich, wie u.a. die Beseitigung von Eingriffen in das Landschaftsbild im Zuge des Kalksteinabbaus, insbesondere im Bereich Treuchtlingen, Solnhofen und Langenaltheim. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass gerade hier auf Grund des hohen Fossilienreichtums der Kalksteinbänke hervorragende Ansatzpunkte vorhanden sind, um Hobbygeologen ein reiches Betätigungsfeld und eine besondere Attraktivität zur aktiven Erholung zu bieten. In Eichstätt (Region 10) wird dies seit Jahren mit Erfolg praktiziert. Gemeinden mit so genannten Hobby-Steinbrüchen in der Region 8 sind in der Begründungskarte „Erholung“ ersichtlich.

Als landschaftspflegende Maßnahmen zur Steigerung der landschaftlichen Attraktivität gilt es auch, auf der landwirtschaftlich genutzten Hochfläche, insbesondere in Verfahren der Ländlichen Entwicklung, auf kleinflächige Pflanzungen und Neuaufforstungen mit standortheimischen Gehölzen hinzuwirken.

Der Erhaltung der landschaftlichen Attraktivität dient auch eine Konzentration der freizeit- und erholungsorientierten Erschließungsmaßnahmen. Sie sollten vor allem auf die überregionale Entwicklungsachse Nürnberg – Donauwörth und auf die Hochfläche um das Kleinzentrum Nennslingen und die Hochfläche um Heidenheim am Hechlinger Landschaftssee konzentriert sein. Dies schließt die Sicherung und die Weiterentwicklung des Informationszentrums Naturpark Altmühltal in Treuchtlingen ein. Weitere Informationszentren können bei Bedarf errichtet werden. Zur besseren Erschließung der landschaftlichen Attraktivitäten des Naturparks gehört auch der Aufbau eines Radwander- und Wanderwegenetzes, wobei allerdings die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Der Verlauf von überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen ist in der Begründungskarte „Erholung“ eingezeichnet.

Die natürliche und kulturgeographische Ausstattung der Landschaft macht das Gebiet des Naturparks Frankenhöhe sehr attraktiv für die Erholung. Große zusammenhängende Wälder, natürlicher Kontrastreichtum, kleinstrukturierte, vielfältige Landnutzungsformen, reiche Ausstattung mit kulturhistorischen Besonderheiten sowie eine günstige Lage zu den umliegenden Verdichtungsräumen kennzeichnen diesen Naturpark.

Die Erhaltung und Entwicklung einer „ausgewogenen Vorbildlandschaft“ mit hohem Anteil an naturnahen Elementen ist vordringliches Ziel des Pflege- und Entwicklungsplans des Naturparks. Dabei kommt es darauf an, dass die strukturärmeren, für die Erholung geringer geeigneten Teilräume, wie z.B. der Nordwesten des Naturparks oder Teile des Colmberger Beckens, durch geeignete Maßnahmen in ihrer Attraktivität gesteigert werden. Freizeit- und erholungsorientierte Erschließungsmaßnahmen sollten auf die Entwicklungsachsen im Naturparkbereich sowie nördlich des Autobahnkreuzes Feuchtwangen/Crailsheim konzentriert werden.

Ähnliches gilt sowohl für die Errichtung von Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen (z.B. Sport-, Spielplätze, Tennis-, Reithallen), als auch für

Anlagen für die naturnahe Erholung (z.B. Wander-, Radwanderwege). Im östlichen Teil des Naturparks spielt die Wochenenderholung auf Grund der Nähe zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen eine nicht unbedeutende Rolle. Diesem Umstand sollte durch den Erhalt bzw. den schonenden Ausbau einer entsprechenden Freizeitinfrastruktur (= Erholungsinfrastruktur) Rechnung getragen werden.

Vor allem der Aufbau bzw. die Verbesserung eines Radwander- und Wanderwegenetzes ist für die innere naturnahe Erschließung des Naturparks von Bedeutung, wobei es erforderlich ist, die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Der Verlauf von überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen ist in der Begründungskarte „Erholung“ eingezeichnet.

Großräumig betrachtet kommt den naturräumlichen Einheiten im Bereich des Naturparks Steigerwald für die Erholung eine wichtige Bedeutung zu. Daher wird man der landschaftlichen Attraktivität, insbesondere des Hohen Steigerwaldes und der Steigerwald-Vorhöhen, im Rahmen der Umsetzung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders Rechnung zu tragen haben. Erschließungsmaßnahmen sollten innerhalb der Region auf den Gollach-, Ehebach-, Bibart- und Scheinegrund konzentriert werden.

Möglichkeiten zur Anlage von touristisch genutzten Freizeitwohngelassen bzw. Campingplätzen sind in diesem Gebiet zu prüfen und ggf. wahrzunehmen. Erholungseinrichtungen gilt es vor allem auf die zentralen Orte zu konzentrieren. Zu den wichtigsten Maßnahmen bezüglich der erholungswirksamen Infrastruktur zählen der Ausbau und die Verbesserung eines Radwander- und Wanderwegenetzes unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie die Weiterentwicklung des Fränkischen Freilandmuseums in Bad Windsheim. Der Verlauf von überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen ist in der Begründungskarte „Erholung“ eingezeichnet.

#### zu 7.1.2.7 Erholungsschwerpunkte

Die Erholungsschwerpunkte Bad Windsheim, Brombachsee und Altmühlsee sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt. Auf Grund der in Zusammenhang mit dem Fränkischen Seenland bereits realisierten erholungsbezogenen Einrichtungen steht ihre regionale und überregionale Bedeutung außer Frage. Im Bereich des Brombachsees und Altmühlsees ist bedingt durch die großen Wasserflächen eine grundlegende Strukturveränderung eingetreten. Durch geeignete Planungen und Maßnahmen gilt es, diese Bereiche für die Erholung weiter so zu erschließen, dass sowohl eine Stärkung des Dienstleistungssektors als auch eine für die Landwirtschaft tragbare Nutzung durch die Erholungssuchenden erzielt wird. Zudem sind bei einer weiteren touristischen Erschließung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Der Erholungsschwerpunkt Bad Windsheim resultiert aus dem in den letzten Jahren entstandenen modernen staatlich anerkannten Kurbad (einziges Kurbad Mittelfrankens) mit seinen diversen Einrichtungen (Solebad, Kurpark usw.) sowie aus dem Fränkischen Freilandmuseum. Dessen sich in den letzten Jahren bereits abzeichnende regionale und überregionale Bedeutung gilt es daher weiterzuentwickeln.

Der Altmühlsee und Brombachsee sind auf Grund der großen Wasserflächen attraktive und die größten mittelfränkischen Erholungsschwerpunkte. Bei beiden Seebereichen müssen unterschiedliche Nutzungsansprüche (Erholung und Tourismus, Natur- und Landschaftsschutz) koordiniert werden. Im Hinblick auf mögliche innergebiertliche Konkurrenzsituationen zwischen diesen Nutzungen gilt es, die Erholungsschwerpunkte auch weiterhin konzeptionell zu ordnen.

Nach der Etablierung dieser Erholungsschwerpunkte ist nun die langfristige Sicherung der Attraktivität des Raumes für die Freizeit- und Erholungsnutzung vordringlich. Hierbei muss ein Fokus auf die überregionale Anbindung der Erholungsschwerpunkte gelegt werden. Hier ist insbesondere der Ausbau und Erhalt bzw. die Aufwertung von Radwegen von Bedeutung, sei es durch Asphaltierungen oder Ausbau. Beispielhaft sei der Altmühltalradweg zwischen dem Altmühlsee und Treuchtlingen genannt.

Zusätzlich gilt es, das Verkehrsnetz für die innere und äußere Erschließung so zu konzipieren, dass die Seebereiche bei geringstmöglicher Dichte des Verkehrsnetzes



ausreichend erschlossen werden, d.h. den Erfordernissen der Erholungseinrichtungen in besonderem Maße Rechnung getragen wird. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Erholungsnutzung selbst sowie die wertvollen Landschaftsteile durch die Verkehrserschließung so gering wie möglich belastet werden.

Um eine Überlastung der Seengebiete zu vermeiden, ist es erforderlich, dass eine räumliche Trennung von seenunabhängiger und seenabhängiger Infrastruktur vorgenommen wird. Neben der Errichtung von Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen (Surfen, Segeln usw.), ist es notwendig, ausgedehnte Ruhezone zu erhalten bzw. den lärmintensiven Erholungsaktivitäten (Wandern, Beobachten der Tierwelt usw.) vorzubehalten.

Problematisch ist weiterhin, dass Tages- und Wochenenderholungsverkehr und Tourismus aufeinandertreffen. Deshalb gilt es, die Erfordernisse der unterschiedlichen Erholungsformen aufeinander abzustimmen. Nach Möglichkeit sollte eine Doppelnutzung des Angebotes sowohl für den Urlaubs- als auch für den Tages- und Wochenenderholungsverkehr angestrebt werden, um die Erholungseinrichtungen im Sinne der Saisonverlängerung besser auszulasten und ihre Wirtschaftlichkeit zu sichern. Der Tages- und Wochenenderholungsverkehr kann dadurch zum Ausgleich saisonaler Schwankungen des Tourismus beitragen.

Die Erhaltung und der Ausbau der regionsübergreifenden Erholungs- und Tourismusinfrastruktur ist vordringlich, um die in diesem Raum, insbesondere im Osten des Nahbereiches Gunzenhausen, dringend notwendigen Arbeitsplätze zu erhalten bzw. auszubauen. Ebenso gilt es, die Chancen für Zuerwerbsmöglichkeiten zu verbessern, beispielsweise bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Zur besseren Auslastung der Erholungseinrichtungen, aber auch zur Sicherung der Arbeitsplätze ist es anzustreben, dass die vielfältigen Erholungseinrichtungen eine ganzjährige Nutzung ermöglichen. Hierzu sollen die vorhandenen Einrichtungen erhalten und ausgebaut sowie mit neuen Einrichtungen auch im weiteren Umland der Seen ergänzt werden.

zu 7.1.2.8 Der Hesselberg und das Aischtal sowie die großen zusammenhängenden Waldgebiete Heide, Dentleiner Forst, Staatsforst Steinbach-Trüdingen bei Herrieden, Haundorfer Wald mit Mönchswald und Gräfensteinberger Wald sowie der Klosterwald bei Heilsbronn sind traditionell von großer Bedeutung für die Erholung in der Region. Die Anziehungskraft des landschaftlich reizvollen Hesselberggebietes und der genannten Waldgebiete beruht im Wesentlichen auf der besonderen Naturlandschaft, der guten Erreichbarkeit sowie dem Vorhandensein diverser Erholungseinrichtungen (Lehrpfade, Wanderwege usw.).

Das Aischtal hat sich in den letzten Jahren als eigenständiger Erholungsraum etabliert. Beginnend in Bad Windsheim mit den bekannten Freizeiteinrichtungen über die Weinanbaugebiete bis Neustadt a.d.Aisch mit den weiteren Gemeinden „aischabwärts“ erfüllt das Tal eine wichtige Funktion im Bereich der Naherholung. Eine übergreifende Vernetzung der einzelnen Gemeinden im Aischtal ist gegeben, hier sei exemplarisch der Aischtalradweg genannt.

Untersuchungen im Rahmen der Wald funktionsplanung zufolge handelt es sich bei den genannten Waldgebieten um Wälder, die bereits in beträchtlichem Umfang besucht werden, ohne dass Ausstattungen größeren Ausmaßes (Waldspielplätze, Trimpfade usw.) in absehbarer Zeit erforderlich sind. Eine 'Möblierung' der Wälder gilt es, zu vermeiden.

Die stadtnahen Wälder der im Ziel genannten Städte und Gemeinden sind von besonderer Bedeutung für die Erholung. Das zunehmende Erholungsbedürfnis verbunden mit mehr Freizeit führt zu wachsenden Ansprüchen an Erholungsflächen und -einrichtungen. Neben den innerörtlichen Erholungseinrichtungen (Sport-, Spielplätze usw.), die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, kommt es darauf an, dass auch Möglichkeiten zur Erholung in der freien Landschaft vorgesehen werden. Da dem Wunsch nach Erholung in der freien Landschaft nur in beschränktem Umfang in innerörtlichen Bereichen entsprochen werden kann, ist es erforderlich, dass vor allem in den an die Siedlungen anschließenden Bereichen Möglichkeiten für die naturnahe Erholung vorgesehen werden. Dazu eignen sich die stadtnahen Wälder in besonderer Weise.

Auf Grund der unterschiedlichen Ansprüche der Gesellschaft an die Erholungsmöglichkeiten im Wald und zur Sicherung eines möglichst ungestörten

Naturgenusses können Lenkungsmaßnahmen, wie Trennung von Wander-, Radwander- und Reitwegen usw., notwendig werden. Die stadtnahen Waldgebiete der im Ziel genannten Städte und Gemeinden werden entsprechend den Untersuchungen im Rahmen der Wald funktionsplanung z.T. schon heute in so großem Umfang für die Erholung genutzt, dass in den kommenden Jahren zunehmende Aufwendungen zur Erschließung, Sauberhaltung, Ausstattung mit Erholungseinrichtungen, Erhaltung von Ruhe zonen und zur Lenkung der Besucherströme erforderlich sein werden. Bei allen Maßnahmen ist ein evtl. vorhandener Schutzstatus, z.B. Landschaftsschutzgebiet, zu berücksichtigen.

### zu 7.1.3 Sicherung der Landschaft

#### zu 7.1.3.1 Regionale Grünzüge

Regionale Grünzüge sind zusammenhängende Landschaftsräume, die auf Grund ihrer Funktionen (Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas, Erholungsvorsorge) insb. für die Region Westmittelfranken, aber auch darüber hinaus, vor funktionsbeeinträchtigenden Nutzungen zu bewahren sind. Als Grünzüge von regionaler und überregionaler Bedeutung werden zum einen die nicht überbauten Talräume, teilweise einschließlich bedeutender Seitentäler, Talrandbereiche und Talterrassen, angesehen, die als Teil des erweiterten Rednitz-/Regnitz-/Pegnitz-Flusssystem in den Verdichtungsraum im Mittelfränkischen Becken (Region 7) hineinreichen. Ebenso gelten als regionale Grünzüge ausgewählte, bislang unverbaute Grünflächen, Talräume und Wälder, die in die verdichteten Bereiche der Stadt Ansbach hinein führen bzw. direkt an diese angrenzen. Zuletzt werden die Kernbereiche um die Erholungsschwerpunkte Altmühlsee und Brombachsee (vgl. Kap. 7.1.2.7) als Regionale Grünzüge festgelegt.

In Tekturkarte 1 „regionale Grünzüge und Trenngrün“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ sind die Grünzüge im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 dargestellt.

Regionale Grünzüge werden dann festgelegt, wenn sie mindestens eine der drei nachfolgend aufgelisteten Funktionen (Verbesserung des Bioklimas, Erholungsvorsorge, Gliederung der Siedlungsräume) derzeit oder – soweit absehbar – zukünftig erfüllen können:

- Verbesserung des Bioklimas

Die Regionalen Grünzüge RG 1 bis RG 8 stehen im direkten räumlichen Wirkungsgefüge mit den verdichteten Siedlungsgebieten der Regionen Westmittelfranken und Nürnberg. Sie besitzen sowohl als Ausgleichsräume (Frischluffproduktion und Kaltluftentstehung) wie auch als Frischluftleitbahnen eine wesentliche Funktion zur Verbesserung des Bioklimas in der Region 8, wie auch in der Region 7. Die klimatische Relevanz der regionalen Grünzüge ergibt sich insb. aus den reliefbedingten Beckenlagen der Stadt Ansbach und des Verdichtungsraums der Region Nürnberg. Diese Situation ist mit ausschlaggebend für die größere Häufigkeit von luftaustauscharmen Inversionswetterlagen, die eine bodennahe Anreicherung von Luftschadstoffen begünstigen und somit die Belastungsfaktoren für den Menschen ebenso verstärken wie insbesondere auch die Aufheizung der Innenstädte in Hitzeperioden. Regionale Grünzüge tragen mit Blick auf diese klimatischen Belastungsräume nicht nur wesentlich dazu bei, dass Frisch- bzw. Kaltluft in ausreichendem Maße produziert wird, sondern gleichermaßen auch, dass bei luftaustauscharmen Wetterlagen eine konstante Frisch- und Kaltluftzufuhr in die Verdichtungsräume gewährleistet ist. Hierdurch können Schadstoffbelastungen gemindert, Temperaturextreme reguliert und in der Konsequenz das menschliche Wohlbefinden verbessert und Gefährdungen für den menschlichen Organismus gesenkt werden.

- Erholungsvorsorge

Die Region Westmittelfranken besitzt aufgrund ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität, u.a. mit bedeutenden Anteilen an den Naturparken Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal oder an den Erholungsschwerpunkten Altmühlsee und Brombachsee, in weiten Teilbereichen eine charakteristische Erholungsfunktion (vgl. Kap. 7.1.2). Demzufolge werden im Regionalplan diejenigen Bereiche als regionale Grünzüge für die Erholungsvorsorge ausgewiesen, die

- für die landschaftsgebundene und naturnahe Erholung in der Region selbst eine herausragende Bedeutung besitzen (RG 9, RG 10),

- als Erholungskorridore die stark besiedelten Bereiche des Verdichtungsraums der Region 7 über eine entsprechende Erholungsinfrastruktur wie Rad- und Wanderwege mit weiter entfernten Erholungsgebieten vernetzen (RG 1 bis RG 4, RG 6) oder
  - aufgrund der räumlichen Nähe zu den stark besiedelten Bereichen der Stadt Ansbach eine direkte Erholungsfunktion für die dortige Bevölkerung aufweisen (RG 7, RG 8).
- Gliederung der Siedlungsräume

In den regionalen Grünzügen ist es grundsätzlich von besonderer Bedeutung, eine Zersiedelung der Freiflächen zu verhindern und so eine regionale Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume zu ermöglichen. Mit der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume von Bebauung soll auch dem Entstehen bandartiger Siedlungsgebiete entgegengewirkt und das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche verhindert werden, mit dem Ziel, nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des intakten Wohnumfeldes sowie ökonomische Nachteile (z.B. über erhöhte Infrastrukturkosten) zu vermeiden. Aufgrund der Lage und Größe der Siedlungskörper in der Region Westmittelfranken wird eine siedlungsgliedernde Funktion der regionalen Grünzüge nur für den RG 7 „Talräume bei Ansbach“ festgelegt.

Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen:

In den regionalen Grünzügen ist ein Vorhaben lediglich dann zulässig, wenn es die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigt. Die Frage einer potenziellen Beeinträchtigung ist immer vor dem Hintergrund der zu Grunde liegenden konkreten Planung oder Maßnahme (Standort, Dimension, Vorbelastung des Raumes usw.) zu prüfen.

Bestehende oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kapitels RP8 7.1.3.1 genehmigte Nutzungen, Infrastrukturmaßnahmen oder Bauleitplanungen bleiben von der Ausweisung der regionalen Grünzüge unberührt und haben Bestandsschutz. Dies gilt ebenso für Maßnahmen und Veränderungen an oder Umnutzungen von bestehenden baulichen Anlagen, die den Charakter des Bestands nicht oder nur unwesentlich verändern.

Im Regelfall werden z.B. folgende Planungen und Nutzungen als verträglich angesehen: land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, Hochwasserschutzmaßnahmen, Anlage und Unterhalt von Parks, Sport-, Spiel-, Camping- und Badeplätzen, Friedhöfen, Kläranlagen, Leitungstrassen, Flur-, Rad- und Wanderwegen oder vergleichbare Nutzungen.

Im Regionalplan oder im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgeführte, linienhafte Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (z.B. Bau von Ortsumgehungen) sollen in regionalen Grünzügen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Über die explizite Darstellung im Regionalplan wird deren regionales Erfordernis konstatiert. Hier ist innerhalb der regionalen Grünzüge eine möglichst funktionsverträgliche Umsetzungsvariante anzustreben. Im Falle vorhandener, nachvollziehbar realisierbarer Alternativoptionen außerhalb der Grünzüge ist diesen der Vorzug einzuräumen. Eine diesbezügliche Prüfung hat über ein geeignetes Verfahren (z. B. Raumordnungsverfahren) zu erfolgen.

Die Stadt Bad Windsheim ist aufgrund der dort ansässigen Einrichtungen (insb. staatlich anerkanntes Kurbad, Fränkisches Freilandmuseum) im Regionalplan gem. Grundsatz 7.1.2.7 Abs. 2 als Erholungsschwerpunkt von regionaler und überregionaler Bedeutung festgelegt, der bedarfsgerecht weiterentwickelt werden soll. Vor diesem Hintergrund sind im Stadtgebiet Bad Windsheim Planungen und Maßnahmen grundsätzlich dann im regionalen Grünzug RG 1 „Aisch Aischtal mit Laimbach-, Bibart-, Scheine-, Ehebach- und Steinachtal“ möglich, wenn sie der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Erholungsschwerpunktes dienlich sind.

Der Brombachsee sowie der Altmühlsee sind im Regionalplan gem. Grundsatz 7.1.2.7 Abs. 1 als Erholungsschwerpunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung festgelegt. Es ist von besonderer Bedeutung, den Brombachsee und den Altmühlsee bedarfsgerecht, unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und Belange der Landwirtschaft, auszubauen und weiterzuentwickeln. Gem. Grundsatz 7.1.2.7 Abs. 3 ist weiterhin darauf hinzuwirken, dass Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, nur punktuell in geeigneten Teilbereichen ausgebaut werden. Der



punktueller Ausbau dieser vorrangig nicht auf die landschaftsgebundene bzw. naturnahe Erholung ausgerichteten Einrichtungen, zu denen auch Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe zählen, steht dann nicht entgegen der Erholungsfunktion der regionalen Grünzüge RG 9 „Altmühlsee“ und RG 10 „Brombachsee“, wenn im Einzelfall die jeweilige bauliche Maßnahme das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

#### zu 7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Die in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind jene Gebiete der Region, in welchen den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholung i.S. des Landesentwicklungsprogramms eine besondere Bedeutung zukommt, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich hinreichend gesichert sind (vgl. LEP 7.1.2 Ziel und Begründung).

Solche naturschutzrechtlich hinreichend gesicherten Gebiete sind im Regelfall nach BayNatSchG ausgewiesene Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete sowie Grünordnungspläne. Derartig fachrechtlich gesicherte Flächen werden daher im Regionalplan nicht zusätzlich als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ lediglich nachrichtlich dargestellt.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind **keine** Schutzgebiete i.S. des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Sie fassen jedoch auf Regionsebene jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, die nach dem Naturschutzrecht eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die Belange einer bäuerlichen Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Landesverteidigung gilt es jedoch auch in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ausreichend zu berücksichtigen. So erfolgen durch landschaftliche Vorbehaltsgebiete beispielsweise kein Eingriff und keine Beeinträchtigung in die landwirtschaftliche Nutzung der überplanten Flächen.

Bei den in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten handelt es sich um die landschaftsökologisch bedeutsamsten Teilbereiche in den naturräumlichen Einheiten (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“) der Region, wie

- besonders reizvolle und vielfältige strukturierte Landschaften und Landschaftsteile,
- die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche,
- Waldgebiete mit hohem Erholungswert bzw. großer Bedeutung für den Naturhaushalt,
- wertvolle Feuchtbereiche,
- ökologisch und für das Landschaftsbild wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften,
- Landschaften, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind,
- zusammenhängende Waldgebiete mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung oder
- kulturhistorisch und geologisch bedeutsame Landschaftsteile (z.B. mittelalterliche Rodunginseln oder Geotope, wie der Endseer Berg).

Neben der verbalen und zeichnerischen Ausweisung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wird im Folgenden erläutert, wie der besonderen Bedeutung der einzelnen Landschaften bzw. Landschaftsteile, d.h. den Belangen des Naturhaushalts, dem Landschaftsbild und der Erholungsnutzung, Rechnung getragen werden kann.

zu LB 1: Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Bedeutsame Talräume“ umfasst die Haupttäler einschließlich ihrer wichtigsten Seitentäler der Flussgebiete von Altmühl, Würnitz, Aisch, Fränkischer Rezat, Aurach, Brombach und Schwäbischer Rezat in den naturräumlichen Haupteinheiten 114 Frankenhöhe, 113 Mittelfränkisches Becken, 110 Vorland der Südlichen Frankenalb und 131 Windsheimer Bucht innerhalb der Region (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Es handelt sich dabei um ökologisch wertvolle Landschaftsteile, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das charakteristische Landschaftsbild der mittelfränkischen flach muldenförmigen Talgründe von besonderer Bedeutung sind.

Darüber hinaus umfasst dieses landschaftliche Vorbehaltsgebiet den Altmühl- und Brombachsee, die als Erholungsschwerpunkte klassifiziert sind (vgl. RP8 7.1.2.7).

In der wasserarmen Region Westmittelfranken sind Feucht- und Nasswiesenflächen in den Talauen in der Regel nur noch als Restflächen vorhanden. Eine Ausnahme bildet die Talau der Altmühl, die den größten geschlossenen Feuchtwiesenbereich Nordbayerns darstellt.

Diese Feucht- und Nasswiesen sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter Vogelarten, insbesondere der stark gefährdeten Gruppe der Watvögel (Limicolen), wie z.B. Bekassine, Brachvogel oder Uferschnepfe. Um den Fortbestand der genannten Vogelarten in diesen Räumen sichern zu können, ist es notwendig, dass der Grundwasserstand in den Talräumen nicht durch weitere Entwässerungsmaßnahmen verändert wird. So sind z.B. zur Erhaltung der wichtigen ökologischen Funktion der Talauen, insbesondere der Altmühlaue, auch weiterhin Überschwemmungen durch einen Teil der Winterhochwässer und die Beibehaltung der bisherigen Nutzung erforderlich. Ein weiteres Vordringen des Ackerbaus in die Feuchtwiesenbereiche gilt es zu vermeiden.

Im Bereich des Altmühlsees werden durch Gestaltungsmaßnahmen, wie Schaffung von Flachwasserzonen und kleine Brutinseln, Erhöhung der Uferlänge und Abstimmung der Bepflanzungs- und fischereilichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, langfristig bedrohten Arten, wie z.B. Rohrsängerarten und Flussregenpfeifer, Lebensräume geboten, wie sie z.B. in der land- und forstwirtschaftlich genutzten Umgebung nur noch in wenigen Bereichen vorhanden sind.

Die Lebensbedingungen für die bedrohten Tier- und Pflanzenarten in den Talräumen können auch dadurch verbessert werden, dass vorhandene Altwasserarme, kleine Fließgewässer und Wiesenbäche erhalten und zusätzlich Möglichkeiten zur Überschwemmung von Teilflächen mit Hilfe von Flut- und Mühlgräben verbessert werden. Dabei gilt es jedoch, die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Der besonderen Bedeutung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes kann insbesondere Rechnung getragen werden, indem

- Feucht- und Nasswiesen sowie Altwasserarme und naturnahe Wasserläufe als ökologisch bedeutsame Lebensräume erhalten bzw. wiederhergestellt werden,
- ökologisch bedeutsame Rückzugs- und Regenerationsräume von der Erholungsnutzung freigehalten werden,
- Überflutungen soweit als möglich sichergestellt sowie Grundwasserabsenkungen vermieden werden und
- aus Gründen der Ornithologie und der Erholung die ökologische und landschaftliche Qualität erhalten oder verbessert wird.

Zu LB 2: Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Zeugenberge“ umfasst die ökologisch wertvollen Teilbereiche der Naturräumlichen Einheiten 110.2 Hahnenkamm-Vorland, 110.3 Weißenburger Bucht sowie 115.3 Südliche Steigerwald-Vorhöhen (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Zeugenberge sind charakteristische Landschaftsausschnitte des fränkischen Schichtstufenlandes. Sie sind als Restberge bei der Entstehung dieses Relieftyps erhalten geblieben. Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und für die Erholung sind sie von besonderer Bedeutung.

Diese Inselartigen Höhenrücken steigern den Erholungswert der Landschaft durch ihre erhebliche Reliefenergie und ihre vielfältige, kleinflächige Nutzungsstruktur.

Der besonderen Bedeutung der „Zeugenberge“ kann insbesondere Rechnung getragen werden, indem

- Hutungsflächen offengehalten werden,
- der naturnahe Zustand der Quellaustritte mit ihren Feuchtbereichen gesichert bzw. wiederhergestellt wird,
- Laubwälder erhalten werden bzw. der Laubholzanteil in großflächigen Nadelholzbeständen erhöht wird,
- heimatkundlich bedeutsame Bodendenkmäler gesichert werden und
- Beispiele traditioneller Formen der Waldbewirtschaftung, wie Nieder- und Mittelwälder möglichst erhalten werden.

Zu LB 3: Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Große zusammenhängende Waldgebiete“ umfasst bedeutende Waldgebiete in der Naturräumlichen Haupteinheit 113 Mittelfränkisches Becken innerhalb der Region mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“).

Die großen zusammenhängenden Waldgebiete der Region tragen in hohem Maße zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Verringerung schädlicher Umwelteinflüsse bei. Sie prägen das Landschaftsbild, stellen Zufluchtsräume für Fauna- und Floraelemente dar und bilden zudem ökologische Ausgleichsräume, insbesondere für die benachbarte Region Nürnberg (7). Ihrer Erhaltung gilt ein besonderes Augenmerk.

Der besonderen Bedeutung der „Großen zusammenhängenden Waldgebiete“ kann insbesondere Rechnung getragen werden, indem

- der Laubholzanteil erhalten, vermehrt und ein naturnaher Aufbau hergestellt wird und
- naturnahe Bachläufe, Bruchwälder und Feuchtbiotope erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Zu LB 4: Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Weiherketten und Weihergruppen“ umfasst ökologisch wertvolle Bereiche mit hohem Anteil an Teichen, insbesondere in der Naturräumlichen Einheit 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“) innerhalb der Region.

In dieser Landschaft haben sich zahlreiche naturnahe Biotop auf Grund einer jahrhundertlang extensiv betriebenen Teichwirtschaft entwickelt. Bedingt durch die moderne Teichwirtschaft mit Düngung, hohen Besatzdichten, Fütterung und großflächigen Räumungen können in der Regel keine naturnahen Feuchtbiotope mehr entstehen. Es ist daher erforderlich, dass als Rückzugs- und Überlebensraum für zahlreiche in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete die wenigen vorhandenen naturnahen Weiher durch entsprechende Bewirtschaftungsformen erhalten bleiben.

Der besonderen Bedeutung kann insbesondere Rechnung getragen werden, indem

- die ökologisch bedeutsamen, auch heimatkundlich wertvollen Weiherketten und Weihergruppen in der herkömmlichen Form erhalten bzw. wiederhergestellt werden und ebenso
- die bäuerlich land- und teichwirtschaftliche Nutzung sichergestellt wird.

### zu 7.1.3.3 Trenngrün

Mit der Ausweisung geeigneter Freiflächen als Trenngrün soll das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche ebenso verhindert werden wie die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen (vgl. LEP 3.3). Somit stellt die Trenngrün-Signatur ein wichtiges regionalplanerisches Instrument dar, Siedlungsräume an geeigneter Stelle nachhaltig zu gliedern. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass mit diesen geeigneten Freiflächen eine Vielzahl unterschiedlicher Eigenschaften verbunden sein kann, u.a. der Schutz und die Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse bzw. des generellen lokalen Naturhaushaltes oder die Bewahrung siedlungshistorisch eigenständiger Ortsteile.

Planungen und Maßnahmen sind in einem jeweiligen Trenngrün nach einzelfallbezogener Prüfung möglich, falls sie die beschriebene siedlungsgliedernde Funktion des Trenngrüns nicht beeinträchtigen. Linienhafte Verkehrsinfrastrukturen (z.B. Ortsumgehungstrassen) stehen dieser Funktion nicht entgegen.

Bestehende oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kapitels RP8 7.1.3.3 genehmigte Nutzungen, Infrastrukturmaßnahmen oder Bauleitplanungen bleiben von der Ausweisung der Trenngrünflächen unberührt und haben Bestandsschutz.

In Tekturkarte 1 „regionale Grünzüge und Trenngrün“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ sind die Trenngrünbereiche im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 dargestellt.

## zu 7.1.3.4 Gebietsschutz

Naturschutzgebiete: Die Festsetzung von Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung richtet sich nach § 23 BayNatSchG. Sie ist nicht Aufgabe des Regionalplans; Naturschutzgebiete werden im Regionalplan nachrichtlich wiedergegeben. Der Schutz typischer und wertvoller Bestandteile der Natur steht als kulturelle Aufgabe gleichrangig neben der Erhaltung wertvoller Bausubstanz oder der Bewahrung sonstiger kultureller Errungenschaften. Die Region verfügt derzeit über 37 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete (Stand 01.03.2008). Sie haben eine Fläche von ca. 1.400 ha und decken ca. 0,3 % der Regionsfläche ab. Dieser Bestand spiegelt nicht in Gänze die Ausstattung der Region mit naturschutzwürdigen Landschaftselementen wider. Die bestehenden Naturschutzgebiete sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

Es ist anzustreben, weitere schutzwürdige Flächen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die Unterschutzstellung besonders wertvoller charakteristischer Ausbildungen der im Ziel genannten Biotoptypen dient vor allem der biologischen Artenregeneration zur Ausbildung langlebiger Ökosysteme. Die wesentliche Herausforderung stellt hierbei der Abgleich mit den Belangen der bäuerlichen Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Rohstoffsicherung dar.

Landschaftsschutzgebiete: Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten richtet sich nach § 26 BayNatSchG. Es handelt sich dabei um Landschaftsräume, in denen ein besonderer Schutz oder besondere Pflegemaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Auch diese Festsetzung ist nicht Aufgabe des Regionalplans. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete (Stand 01.03.2008) sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

Als besonders schützenswert werden angesehen:

- die überwiegend siedlungsfreien Bereiche der Fluss- und Bachtäler vor allem aus ökologischen, insbesondere ornithologischen Gründen und Gründen der Erholungsnutzung,
- größere Waldgebiete des Mittelfränkischen Beckens auf Grund ihrer vielfältigen Wohlfahrtswirkungen sowie
- Restwaldbestände und Feuchtbereiche im Ochsenfurter Gau und Gollachgau auf Grund ihrer ökologischen Bedeutung in dem weitgehend ausgeräumten landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet.

Naturparke: Die Festsetzung von Naturparks durch Rechtsverordnung richtet sich nach § 27 BayNatSchG. Es sind dies die in der Region liegenden Teile der Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal. Die Abgrenzung der Naturparke, soweit sie in der Region liegen, ist in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

Charakteristisch für die Aufgabe der Naturparke ist die Verbindung von Naturschutz und Landschaftspflege mit den Belangen von Erholung und Tourismus. Die Naturparke stellen in der Regel Landschaften von natürlicher Eigenart und Schönheit dar. Die Naturparke, an denen die Region Anteil hat, sind auch für den benachbarten großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (Region 7) von besonderer Bedeutung, weil sie der Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung dienen und als ökologische Ausgleichsräume zu sehen sind.

Die Pflege und Nutzung der Naturparke sowie deren Entwicklung für die Erholung werden in den jeweiligen Verordnungen näher geregelt.

NATURA 2000: Ziel des Netzwerks NATURA 2000 ist die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) enthalten und den auf Grund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten. Damit soll zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beigetragen werden.

In der Region sind dies insbesondere folgende Gebiete:

- die Brutgebiete der Wiesenweihe in den Ackerlagen des Uffenheimer Gäu und des Vorlandes des Vorderen Steigerwaldes,
- der Vordere Steigerwald sowohl als Brutgebiete einer artenreichen Vogelwelt wie auch als Gebiete von besonderer Bedeutung für eine äußerst artenreiche Tag- und Nachfalterfauna sowie mit letzten Resten einer einstmals weit verbreiteten Nieder- und Mittelwaldwirtschaft,
- das Taubertal und der Frankenhöheanstieg zwischen der A 7 und der Gemeinde Weimersheim mit den artenreichen Wäldern, Magerrasen, Mähwiesen und Streuobstbeständen,
- die Wälder und Freiflächen der Frankenhöhe mit Verbreitungsschwerpunkten von Kammolch und Gelbbauchunke,
- die zum Teil verstreut liegenden Hutungen der Frankenhöhe, deren Magerrasen einen besonderen Vegetationstyp repräsentieren,
- das Altmühltal mit Brunst, Schwaigau und Altmühlsee sowie das nahezu gesamte Wörnital als Schwerpunkt für ganz Bayern für den Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten,
- der Hahnenkamm und Hänge bei Ettenstatt als Teil des FFH-Gebietes Trauf der südlichen Frankenalb mit besonders gut ausgeprägten Buchenwäldern, Kalkmagerrasen und Kalktuffquellen,
- Teile des Steinbruchgebietes um Solnhofen mit den Hängen der Altmühl im Jura als Rückzugsgebiete seltener Tagfalterarten, aber auch als Brutgebiete von z.B. Wanderfalke und Uhu sowie
- der Hesselberg als Zeugenberg und höchste Erhebung Mittelfrankens mit seinen Laubwäldern und großflächigen Kalkmagerrasen.

Die auf Grund der beiden Richtlinien getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wieder herzustellen. Dabei ist den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Weitergehende detaillierte Informationen zu den einzelnen NATURA 2000-Gebieten mit Aussagen zu Lage, Größe und Bedeutung finden sich u.a. auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)).

#### zu 7.1.4 **Pflege und Entwicklung der Landschaft**

##### zu 7.1.4.1 **Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Siedlungsbereich**

In den punktuell bereits stärker verdichteten Siedlungsbereichen der Region bedürfen die natürlichen Landschaftselemente, wie z.B. Bachläufe, Terrassenhänge, Altwasserschleifen u.a.m., wegen ihrer großen Bedeutung für den Naturhaushalt und damit letztlich für das Wohlbefinden der Wohnbevölkerung sowie für das Orts- und Landschaftsbild der Erhaltung und der Pflege. Durch Maßnahmen der Grünordnung gilt es ferner, die systematische Verbesserung der natürlichen Umwelt in den Siedlungsbereichen anzustreben.

Ein wichtiges Anliegen der Regionalplanung ist die Ordnung der Siedlungsentwicklung, insbesondere in den Talauen. Hier ist vor allem aus landschaftspflegerischer und lufthygienischer Sicht die Forderung nach Freihaltung der Auen von einer Bebauung von ausschlaggebender Bedeutung. In zusammenhängend bebauten Siedlungsflächen, insbesondere in den zentralen Orten der Region, trägt die Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung durch Freiflächen in erheblichem Maße zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und zur Wohn- und Lebensqualität bei.

In den Siedlungsbereichen kommt es darauf an, dass auf eine verstärkte Durchgrünung mit standortheimischen Arten und Erhaltung des Gehölz- und Baumbestandes sowie vorhandener Feuchtbereiche und Wasserflächen hingewirkt wird. Dabei gilt es, insbesondere auf die Anbindung dieser Flächen an die freie Landschaft zu achten.

Bei der Forderung nach Erhaltung von Grün- und sonstigen Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche ergeben sich zwar generell keine Zielkonflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung - im Gegenteil dient dies eher der Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen -, in Einzelfällen kann es jedoch zu erheblichen Nutzungskonflikten, z.B.



mit der Naherholung, kommen, oder es kann ein erheblicher Pflegeaufwand für diese Flächen erforderlich werden. Eine Abstimmung mit den Belangen der Landwirtschaft ist daher erforderlich.

Die Entwicklung der Siedlungsbereiche erfolgte häufig ohne genügend Rücksicht auf die natürlichen Gegebenheiten. Um eine Verschlechterung der Umwelt- und Lebensbedingungen zu vermeiden, kommt der Erhaltung der Gewässer in den Siedlungsbereichen, insbesondere der zentralen Orte, große Bedeutung zu. Als Landschaftsstrukturen, die häufig eine Verbindung zur freien Landschaft herstellen, haben sie vor allem in klimatischer und lufthygienischer Hinsicht wichtige Funktionen als Frischluftschneisen und für den Temperatenausgleich. Darüber hinaus stellen Gewässer wertvolle Gestaltungselemente zur Verbesserung des Ortsbildes und zur Erhöhung des Erholungswertes dar. Mit Hilfe gewässerhygienischer Maßnahmen in Kombination mit naturnahem Wasserbau und entsprechender Gewässerpflege lassen sich hier naturnahe Ökosysteme anstreben, die auch für die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt von erheblicher Bedeutung sind.

Die rege Bautätigkeit in den letzten Jahren hat auch in den ländlichen Gemeinden der Region vielfach zu einer nicht unproblematischen Siedlungsentwicklung geführt, vor allem in den im Ziel genannten Teillandschaften, die für die Erholung bedeutsam sind. Gewachsene, lebendige Siedlungsstrukturen historischer Dörfer, Märkte und Kleinstädte werden heute ergänzt durch flächenbeanspruchende Neubausiedlungen. Die Erholungseignung der Teillandschaften muss langfristig gesichert werden. Hierzu muss auf das Verhältnis und den Übergang zwischen bebautem und unbebautem Raum besonders geachtet werden.

#### zu 7.1.4.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

Die für die einzelnen Naturräume der Region (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“) charakteristischen Landschaftselemente, wie Hecken und Feldgehölze, Streuobstkulturen, weite Talauen in Dauergrünlandnutzung, Auwaldsäume entlang der Fließgewässer, enge Seitentäler (teilweise als Wiesensohlentälchen ausgebildet), Zeugenberge, Steilhänge der Frankenhöhe (NE 114) und der Südlichen Frankenalb (NE 082), Weiher und Weierketten, steile Muschelkalkhänge der Tauber usw. bereichern das optische Erleben der Landschaft. Sie gliedern die Landschaft in traditioneller Weise, dienen der Verbindung von Siedlungsflächen und Landschaft und tragen häufig mit ihrer Vielfalt zu einer höheren natürlichen Erholungseignung bei.

Hierzu gehört auch die Feld-Wald-Verteilung, da die Erholungswirksamkeit eines Raumes vom Verhältnis bewaldeter und unbewaldeter Flächen sowie von deren Verteilung geprägt wird. Mischwälder, aufgelockerte Wälder mit Lichtungen und Wiesentälchen bzw. Landschaften, die sich durch eine kleinflächig wechselnde Verteilung von Wäldern und Fluren auszeichnen, wie es z.B. im Steigerwald (NE 115) oder in der Frankenhöhe (NE 114) anzutreffen ist, werden in der Regel von Erholungssuchenden bevorzugt.

In den Bereichen mit intensiver Landnutzung (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“) sind ökologische Ausgleichsflächen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, für die natürliche Regulierung und Regeneration, den Klima- und Bodenschutz und die Bereicherung des Landschaftsbildes besonders wichtig (vgl. auch zeichnerisch erläuternde Darstellungen „Flurdurchgrünung“ in Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

Von wertvollen Biotopen wenig durchsetzte Bereiche beschränken sich in der Region im Wesentlichen auf die landwirtschaftlich vorrangig genutzten Flächen des Ochsenfurter Gaus und Gollachgaus (NE 130), der Windsheimer Bucht (NE 131), auf hochgelegene Verebnungszonen im Keuperbereich (NE 112, 114, 115), auf Teile des Vorlandes der Südlichen Frankenalb (NE 110) und auf die Flächenalb (Jurahochfläche mit Lehmüberdeckung) der Südlichen Frankenalb (NE 082).

Die Verbesserung ökologischer Ausgleichsflächen ist hier aus den genannten Gründen vordringlich, insbesondere dann, wenn diese Flächen in Naturparks liegen. Diese Verbesserung kann vor allem im Zuge von Verfahren der Ländlichen Entwicklung, bei der Rekultivierung bzw. Renaturierung von Abbauflächen und Deponien sowie im Zuge waldbaulicher Maßnahmen erfolgen. Dies dient auch dem Artenschutz. Vor allem bei vorhandenen und zu erwartenden Abbauflächen von Bodenschätzen (vgl. RP8 5.2

„Bodenschätze“) bietet sich die Gelegenheit, im Zuge von Rekultivierungsmaßnahmen die Belange des Artenschutzes verstärkt zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit der Bereicherung der Landschaft mit ökologisch bedeutsamen Biotopen gilt grundsätzlich auch für großflächige, monostrukturierte Forste, wie Kiefernwälder des Mittelfränkischen Beckens sowie in Teilbereichen des Steigerwaldes und der Frankenhöhe. Mit der Neuschaffung stabilisierender Biotope soll der Störanfälligkeit dieser Ökosysteme (Schädlingsbefall, Bodendegeneration, Windwurf, Hangrutschung usw.) begegnet werden. Der Erhaltung oder Neuschaffung naturnaher Waldbestände innerhalb der monostrukturierten Forste kommt daher eine verstärkte Bedeutung zu. Der Aufbau mehrschichtiger Mischwaldbestände dient auch der Steigerung des Erholungswertes. Dies ist vor allem in den Gebieten, denen aus Gründen der Erholung besondere Bedeutung zukommt, notwendig.

Im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft wurden naturbedingte Grenzertragslagen aus der Bewirtschaftung entlassen. Davon sind vor allem auch siedlungsferne oder vernässte Talbereiche in den Mittelgebirgslagen betroffen. Ein übermäßiges Brachfallen oder eine durchgehende Aufforstung würde z.B. den reizvollen Charakter der Täler im Steigerwald, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb nachteilig verändern und somit auch ihren Erholungswert empfindlich beeinträchtigen.

Vor allem die Flüsse im Keuperbereich weisen besonders starke Schwankungen im Abfluss auf. In den regelmäßig überschwemmten Talgründen des Jura ist es notwendig, dass der Flächenumbbruch von Dauergrünland in Ackerland aus landschaftspflegerischen und ökologischen Gründen unterbleibt.

Zum einen dient dies der Erhaltung der natürlichen Erholungseignung und der Verbesserung für die Erholungsnutzung der besonders wertvollen Gewässerränder und zum anderen wird dadurch einer weiteren Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) der Fließgewässer, aber auch der flussbegleitenden Grundwasserströme, vorgebeugt. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass entlang der größeren Bäche und Flüsse weitgehend düngungsfreie Begleitsäume angestrebt werden, da sie auf Grund ihres Nährstoffverbrauchs der Eutrophierung der Gewässer entgegenwirken. Verluste der Produktionseinschränkung gilt es auszugleichen.

Die Seen des Fränkischen Seenlandes und ihr Umland bieten einer vielfältigen und bedrohten Feuchtwiesen- und Wasservogelwelt inzwischen einen wertvollen Lebensraum. Insbesondere die Flachwasser- und Inselzone am Altmühlsee sowie die übrigen Flachwasserbereiche und angrenzenden Feuchtgebiete aller Seenprojekte müssen in Abstimmung mit der touristischen und Erholungsnutzung erhalten und geschützt werden. Grundsätzlich sind - sofern dies weiterhin notwendig ist - im gesamten Fränkischen Seenland die Belange der Landwirtschaft besonders zu berücksichtigen.

Die im Ziel genannten Maßnahmen sind aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der weiteren Entwicklung der Region von großer Bedeutung. Allerdings gilt es, in der noch stark landwirtschaftlich geprägten Region in besonderem Maße dabei die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Denn es wird davon ausgegangen werden, dass gemäß Bayerischem Naturschutzgesetz (BayNatSchG) die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Mit ihren zahlreichen Gruben und Brüchen nimmt die Region eine wichtige Funktion in der Versorgung der Bauindustrie ein. In den meisten Fällen ergeben sich dabei Konflikte mit anderen Nutzungen (Wasserwirtschaft, Erholung, Naturschutz), so dass lenkende Maßnahmen für die Rekultivierung bzw. Renaturierung getroffen werden müssen (vgl. RP8 5.2 „Bodenschätze“).

Oft entstehen aus Entnahmestellen auf Grund geschaffener oligotropher Boden- und Grundwasserverhältnisse wertvolle Biotope. Je nach Art der künftigen Verwendung sollten daher Nutzflächen rekultiviert, künftige Sukzessionsflächen dagegen renaturiert werden. Nachhaltige Strukturveränderungen in Bezug auf die Nutzung der Landschaft und damit Veränderungen des Naturhaushaltes finden vor allem im Umfeld der Erholungsschwerpunkte und der größeren Wasserflächen statt, wie am Brombachsee, Altmühlsee oder am Hahnenkammsee bei Hechlingen. Dies gilt auch für die ansatzweise mit Erholungseinrichtungen unterschiedlichster Qualität ausgestatteten Seen und Weiher,

wie Dennenloher See, Sonnensee, Brunner Weiher, Rückhaltebecken bei Dinkelsbühl, Landschaftssee Schornweisach, die Erholungswasserflächen bei Oberzenn und Schnelldorf, die es weiter unter Wahrung ökologischer Belange mit Erholungseinrichtungen zu verbessern gilt.

Auch in den Landschaftsteilen der Region, die sich durch eine kleinräumige, vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“) werden künftig Nutzungsänderungen eintreten, die z.T. langfristig eine Änderung des vorhandenen Nutzungsmosaiks und damit der Kulturlandschaft bewirken können. Da diese Bereiche meist gleichzeitig eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und die natürliche Erholungseignung aufweisen, gilt es dort, großflächigere Umstrukturierungen durch eine fundierte Landschaftsplanung so vorzunehmen, dass den Belangen und berechtigten Erfordernissen von Naturhaushalt und Landwirtschaft gleichermaßen Rechnung getragen wird und keine gegenseitige Beeinträchtigung erfolgt.

In den Gemeinden innerhalb der naturräumlichen Einheiten Südliches Spalter Hügelland (NE 113.4), Frankenhöhe (NE 114), Steigerwald (NE 115) und Südliche Frankenalb (NE 082) erscheint es geboten, dass bei Brachfallen extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen in Teilbereichen die Aufforstung oder das Einsetzen der natürlichen Sukzession verhindert werden. Die genannten naturräumlichen Einheiten stellen von ihrer Naturausstattung her die hochwertigsten Erholungsräume der Region dar. Das auf Grund der ökologischen Ausgangssituation des Standortes kleinstrukturierte Nutzungsmosaik enthält für die Landbewirtschaftung zukünftig nicht sicher einschätzbare Behinderungen und begünstigt somit, wie überall in den Mittelgebirgen, mögliche Rückzugstendenzen der Landbewirtschaftung. Sie führen in den vorgenannten Naturräumen zu wesentlichen Nachteilen für die Erholungsnutzung und den Artenreichtum. Durch geeignete Maßnahmen sollen in diesen Bereichen Mindestfluren zur Offenhaltung durch landwirtschaftliche Nutzungen erreicht werden. Dabei erscheint es geboten, in der Regel die derzeitige Feld-Wald-Grenze beizubehalten.

Vor allem im Ochsenfurter Gau und Gollachgau und in der Windsheimer Bucht dient eine angemessene Durchgrünung der Agrarlandschaft neben der Erhöhung der Erholungseignung vor allem der ökologischen Stabilisierung der meist ausgeräumten, artenarmen Landstriche. Daher gilt es, gerade in diesen Bereichen mögliche und erforderliche Sekundärnutzungen, wie die Erhaltung oder Neuanlage von Biotopflächen mit netzartiger Verteilung zu fördern und zu sichern (vgl. auch zeichnerisch erläuternde Darstellungen „Flurdurchgrünung“ in Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

## zu 7.2 Wasserwirtschaft

### zu 7.2.1 Schutz des Wassers

#### zu 7.2.1.1 Grundwasser

Die Region Westmittelfranken ist im bayerischen Vergleich durch verhältnismäßig geringe Niederschläge gekennzeichnet, die in weiten Bereichen zwischen 650 und 750 mm pro Jahr (mm/a) liegen. Lediglich im Verbreitungsgebiet des Malmkarstes, im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, erreichen die Niederschlagsmengen annähernd den Wert des Landesdurchschnitts (ca. 940 mm/a). Auf Grund der mittleren Jahresverdunstungsrate von 450 bis 500 mm/a führt dies zu geringen mittleren Abflussraten und zu niedrigen Grundwasserneubildungsraten, die im Mittel zwischen 70 und 110 mm/a und nur im Bereich der Karsthochfläche bis zu 120 mm/a betragen. Da in der gesamten Region ein Grundwasserstockwerksbau vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass die durchschnittlichen Grundwasserneubildungsraten auf die einzelnen Grundwasserstockwerke verteilt werden müssen. Folglich liegen diese wasserwirtschaftlich bedeutsamen Trinkwasservorkommen teilweise deutlich unter den aufgezeigten Mittelwerten.

Die nutzbaren Grundwasservorkommen sind auf Grund der geologischen Verhältnisse ungleich in der Region verteilt. Im westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie dem nordwestlichen Teil des Landkreises Ansbach stehen im Untergrund die Serien des Gipskeupers, des Unteren Keupers und des Muschelkalks an. Auf Grund der Gips- und Salzeinschlaltungen dieser Gesteinsserien sind die Grundwässer hoch mineralisiert und deshalb in der Regel nicht zur Trinkwassergewinnung geeignet.

Im Anschluss an das o.g. Gipskeupergebiet nach Süden erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des Blasensandsteines, der auf den Hochflächen überwiegend im nördlichen Landkreis Ansbach ansteht. Durch die bis in die stauenden Lehrbergsschichten einschneidenden Talzüge ist der Blasensandsteingrundwasserleiter stark zergliedert, so dass lediglich kleine Wassermengen durch einzelne Gewinnungsanlagen genutzt werden können. Die Wasserqualität ist zudem teilweise stark durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch gelegentliche Keimeinträge beeinträchtigt. Die Anforderungen an Sanierungsmaßnahmen, wie sie die neue Trinkwasserverordnung fordert, können zukünftig von vielen Kleinstversorgern nicht mehr finanziert werden.

Im eingeschränkten Umfang ist in diesem Gebiet auch die Nutzung des Tiefengrundwassers im Benkersandstein möglich. Die bestehenden Gewinnungsanlagen schöpfen jedoch das nutzbare Dargebot vollständig aus.

Lediglich nordöstlich von Neustadt a.d.Aisch sowie südlich der Linie Schopfloch-Bechhofen-Mitteleschenbach sind ergiebiger Grundwasservorkommen vorhanden. Auf Grund ihrer Qualität und Quantität können diese im größeren Umfang zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Der wasserwirtschaftlich bedeutsamste Grundwasserleiter ist der Sandsteinkeuper in vollständiger Mächtigkeit, der im Norden des Verbreitungsgebietes keine Grundwasserüberdeckung hat und somit ein hohes Regenerievermögen besitzt. Nach Süden hin wird er von Deckschichten mit zunehmender Mächtigkeit überlagert. Damit ist eine deutliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate verbunden.

Das Grundwasser ist unterschiedlich starken diffusen Belastungen ausgesetzt, die vorwiegend aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung herrühren. Diese Belastungen sind vom geologischen Aufbau des Untergrundes und den vorhandenen Böden abhängig. Für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ist es von Bedeutung, ob z.B. Sand-, Ton- oder Kalkformationen anstehen und ob Deckschichten vorhanden sind. Bedingt durch die geringen Niederschläge sind die Konzentrationen der Einträge ins Grundwasser erheblich und machen sich im nicht überdeckten Sandsteinkeuper sowie im Karst besonders bemerkbar. Im Hinblick auf diese ungünstige Situation ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis eine weitere Verbesserung bei der Menge und der sachgerechten Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln anzustreben.

Infolge des Rohstoffabbaus in der Region können verschiedene Gefährdungen auch für das Grundwasser auftreten. Besondere Konflikte treten beim Sandabbau auf, da dieser meist in den Sandsteinkeuperregionen erfolgt, in denen auch die bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen der Region liegen. Es sind daher beim Abbau besondere Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen. Insbesondere muss bei der Verfüllung

und Rekultivierung von Trockenabbauten darauf geachtet werden, dass kein grundwassergefährdendes Material eingebaut wird.

Nach dem Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) in der Fassung vom 09.12.2005, ist die Verfüllung von Abbaustellen im Grundwasser allgemein nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich. In den beschriebenen Bereichen des nicht überdeckten Sandsteinkeupers sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Deshalb sollen dort zum Schutz des regional bedeutsamen Grundwasservorkommens keine Verfüllungen zugelassen werden.

Das entstandene Gewässer ist vor direkten Nährstoffeinträgen zu schützen und kann daher nicht z.B. als Fischteich oder Badegewässer genutzt werden.

Im Bereich der Malmkarstverbreitung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen ist der Sandsteinkeuper als Tiefengrundwasserleiter einzustufen. Es erfolgt dort keine nennenswerte Grundwasserneubildung.

Auf Grund der Tatsache, dass Tiefengrundwasser nur in sehr geringem Umfang neu gebildet wird, hat es daher in der Regel ein hohes Alter. Gerade aus diesem Grund ist es meist anthropogen unbeeinflusst und stellt damit eine wertvolle, bislang gut geschützte Ressource dar, die es zu erhalten gilt.

Bereits zu Beginn der 90er Jahre zeichnete sich ab, dass das Grundwasserdargebot im Benkersandstein hinsichtlich der geringen Grundwasserneubildung eng begrenzt ist. Durch Langzeitbeobachtungen, zusätzliche Erkundungen und Grundwasserbilanzierungen des Benkersandsteins ist belegt, dass zwar eine Übernutzung noch nicht eingetreten ist, die regenerierbaren Grundwassermengen in diesem Grundwasserleiter durch die bestehenden Erschließungen jedoch ausgeschöpft sind.

Die Beobachtungen der Wasserstandsentwicklung in den letzten Jahren an überwiegend neu errichteten Grundwassermessstellen im überdeckten Sandsteinkeuper deuten darauf hin, dass hier eine Grundwasserübernutzung stattfindet. Die ersten Rechenergebnisse eines großräumig angelegten numerischen Grundwassermodells stützen diese Annahme. In welchem Umfang zukünftig eine verträgliche Nutzung noch möglich ist, kann erst nach einer längeren Beobachtung und in stationären Nacheichung des Rechenmodells geklärt werden.

Folglich sind Entnahmesteigerungen im Benkersandstein gegenüber dem bisherigen Umfang nicht möglich. Dies trifft vor allem wichtige Gewinnungsanlagen im Landkreis Ansbach. Für die bisherigen Tiefengrundwassernutzungen im überdeckten Sandsteinkeuper bedeutet dies voraussichtlich eine Rücknahme oder gar Aufgabe der Entnahmen.

Eine Abschöpfung der gesamten Grundwasserneubildungsrate kann den Grundwasserkreislauf beeinträchtigen sowie zu einem Aufstieg höher mineralisierter oder anderweitig untypischer Wässer führen und ist daher zu vermeiden.

Das oberflächennahe Grundwasser ist Belastungen unterschiedlicher Herkunft ausgesetzt. Vor allem in den städtischen Bereichen sind es insbesondere die Belastungen aus Ablagerungen, Altstandorten von Industrie und Gewerbe, Altlasten und Rüstungsaltslasten, die zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen geführt haben und noch weiter führen können. Diese machen eine Sanierung erforderlich. Die Grundwasserbelastungen liegen zwar überwiegend in den oberflächennahen Grundwasserstockwerken vor, auf Grund der meist geklüfteten, stockwerkstrennenden Gesteinsserien, ist aber eine Verlagerung in tiefere Grundwasserstockwerke über lokale, stärker durchlässige Klüfte möglich. Eine zeitnahe Reduzierung der Belastung ist daher notwendig.

#### zu 7.2.1.2 Oberirdische Gewässer

Trotz der umfangreichen und auch erfolgreichen wasserwirtschaftlichen Bemühungen im Bereich der Abwasserreinigung sind noch immer fast alle größeren westmittelfränkischen Fließgewässer bis auf kurze Abschnitte gütetmäßig als „kritisch belastet“ einzustufen. Ausnahmen bilden die genannten Gewässer „mäßiger Belastung“ (Schandtauber, Tauber, Anlauter, Rotach zur Wörnitz, Rohrach zur Altmühl, Möhrenbach und Schambach). An diesen Gewässern ist eine Stabilisierung des erreichten Zustandes durch Verringerung der



diffusen Stoffeinträge und durch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur anzustreben.

Da die Sanierung der Einleitungen aus Kläranlagen weit fortgeschritten ist, sind künftig vor allem die Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu reduzieren. Hierzu sind Verbesserungen, insbesondere bei Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger notwendig. Gleichzeitig ist eine Entkoppelung der landwirtschaftlichen Nutzflächen von den Gewässern durch Uferstreifen und die damit einhergehende Verbesserung der Gewässerstruktur erforderlich. Besonderen Erfolg versprechen Maßnahmen in der Fläche, also an den kleinen Gewässern, da durch Aufnahme ihrer Frachten ein Hauptteil der Belastung der großen Gewässer entsteht. Denkbar sind hier in verstärktem Umfang Ausgleichsflächen von Gemeinden im Rahmen des Ökokontos und vor allem Gewässerrandstreifen im Rahmen der KULAP-Förderung.

Die gerade an den großen Fließgewässern der Region deutlich zu Tage tretende Strukturarmut (insbesondere an Fließstrecken der Aisch, der Fränkischen Rezat und der Altmühl) muss durch ökologische Umgestaltungen und Renaturierungen wieder verbessert werden. Allerdings ist dabei auf Strukturen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten zu schützenswerten Stadien entwickelt haben, Rücksicht zu nehmen.

Die in Zusammenarbeit mit der Fischerei entwickelten „Empfehlungen für den Bau und Betrieb von Fischteichen“ (Teichbaurichtlinien) tragen dazu bei, Gewässerbelastungen - insbesondere beim Ablassen von Teichen - zu minimieren.

Als Grundlage für eine koordinierte Planung in der Fläche wurden Leitbilder und Entwicklungsziele für die Gewässer Mittelfrankens erstellt, die bei Maßnahmen an Gewässern aller Größenordnungen Anwendung finden können. An den derzeit im Vordergrund stehenden Gewässern Aisch, Fränkische Rezat und Altmühl dienen zusätzlich Daten aus Sonderprogrammen als Handlungsgrundlage (z.B. EU-Programm zum vorbeugenden Hochwasser-schutz an Aisch und Fränkischer Rezat (IRMA) und das „Gewässerentwicklungsprogramm Altmühl“).

Im Hinblick auf die Wasserqualität der Seen des Überleitungssystems sind die genannten Zielsetzungen im Einzugsgebiet der Oberen Altmühl von besonderer Dringlichkeit. Die in den letzten 20 Jahren erreichte deutliche Verringerung der Phosphorfrachten reicht noch immer nicht aus, die eutrophen bzw. polytrophen Seen hinreichend vor negativen Entwicklungen zu schützen. Insbesondere im Hinblick auf die Situation des Altmühlsees ist ein weiteres Vorankommen bei der Einzugsgebietssanierung in naher Zukunft notwendig. Hierzu wurde vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach das „Integrierte Gewässerschutzkonzept Altmühlsee“ erstellt, das weiterzuverfolgen ist und - angepasst - auf die übrigen Seen angewandt werden sollte.

Im Bereich des oberen Altmühltals ist der Rückbau der Gewässer III. Ordnung vordringlich (ehemalige Flurbereinigungsgruppen Obere Altmühl, Leutershausen und Herrieden), an denen erhebliche Strukturarmut vorliegt und die auch im Hinblick auf die Gewässergütesituation des unterhalb liegenden Altmühlsees von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu liegt das integrierte Gewässerschutzkonzept Obere Altmühl vom 16.08.2001 vor, das in einem ersten Schritt insgesamt 53,4 km Gewässer III. Ordnung zur Umgestaltung vorsieht.

Unterhalb des Altmühlsees wurde die Altmühl zu Anfang des 20. Jahrhunderts nach den damaligen Erfordernissen ausgebaut. Dem entstandenen Strukturwandel wirkt das Gewässerentwicklungsprogramm Altmühl zwischen Gunzenhausen und Treuchtlingen entgegen, dessen zügige Umsetzung von hoher Bedeutung ist.

## zu 7.2.2 Nutzung und Einflüsse auf das Wasser

### zu 7.2.2.1 Wasserhaushalt

Vermutlich bedingt durch die allgemeine Entwicklung des Klimas treten verstärkt größere Niederschlagsereignisse auf, die auch in der Region zu Abflussextremen führen können. Durch die Aktivierung von verloren gegangenen Retentionsflächen und Renaturierungsmaßnahmen können die Abflussextreme verringert werden. Dies erfordert entsprechend große Flächen, die nicht bebaut werden dürfen, und Nutzungen, die auf die Belange des Hochwasserschutzes abgestimmt sind.

Auf Grund der flächendeckenden Flurbereinigungsverfahren in Westmittelfranken wurden in den vergangenen zwei Jahrzehnten alle Einzugsgebiete systematisch untersucht, auf Möglichkeiten der Wasserrückhaltung hin bewertet und die Ergebnisse in wasserwirtschaftlichen Vorberichten zusammengestellt. Die sich daraus ergebenden zweckmäßigen Hochwasserrückhaltebecken wurden größtenteils bereits errichtet. Insgesamt wurde ein Nutzraum von ca. 4,1 Mio. m<sup>3</sup> geschaffen.

In dem noch laufenden Gruppenflurbereinigungsverfahren „Mittlere Rezat“ ist noch das Rückhaltebecken (RHB) Silberbach (Gewässer III. Ordnung) vorgesehen. Darüber hinaus sind die RHB Gutenstetten (Gewässer II. Ordnung), RHB Uffenheim (Gewässer III. Ordnung), RHB Ettenstatt (Gewässer III. Ordnung) und ein RHB Ostheim (Gewässer III. Ordnung) geplant.

Zusätzlich sind kleine Rückhaltebecken mit ausschließlich örtlich begrenzter Wirkung in der öffentlichen Diskussion, deren Ergebnis jedoch abzuwarten ist. Die realistischen Möglichkeiten zur Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken in der Region Westmittelfranken sind damit weitgehend ausgeschöpft.

Durch die Versiegelung der Bodenfläche im Rahmen der Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und der Infrastrukturmaßnahmen wird die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes in der Summe abgemindert. Dies bewirkt in der Region, die ohnehin durch eine geringe Jahresniederschlagsmenge gekennzeichnet ist, eine Reduzierung der Grundwasserneubildung. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist es notwendig, bei der Befestigung von Flächen auf eine Erhaltung der Versickerungsfähigkeit hinzuwirken. Versiegelte Flächen gilt es soweit als möglich wieder versickerungsfähig auszubilden.

Die Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet soll u.a. die wasserbedingten Engpässe in Nordbayern beseitigen. Die wasserwirtschaftliche Zielsetzung, die Niedrigabflüsse von Rednitz, Regnitz und Main größtmöglich zu erhöhen, ohne die Niedrigabflüsse der Donau unzumutbar zu verringern, wurde durch den Bau der Kanalüberleitung und des Brombachspeichersystems erreicht.

Die Erfahrungen beim bisherigen Betrieb zeigen, dass die Wassermengen für die Ziele der Überleitung ausreichen. Nun ist es erforderlich, den Betrieb der Überleitung zu optimieren und jeweils mit den vielfältigen Nutzungsansprüchen abzustimmen. Den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an Rednitz, Regnitz und Main muss dabei jedoch Vorrang zukommen.

Die Festlegungen in den Planfeststellungsbescheiden zum Betrieb des Überleitungssystems sind dabei zu beachten. Den Erfordernissen der Freizeit- und Erholungsnutzung wurde beim Erlass der Bescheide und beim Bau der Seen Rechnung getragen.

Unter den Gesichtspunkten der Wasserqualität der Seen muss auch ihre fischereiliche Nutzung angepasst werden. Dies zeigen u.a. die Erfolge der Abfischaktionen am Altmühlsee.

Die Teichwirtschaft hat in der Region eine kulturhistorische Bedeutung. Dies zeigt sich in der Vielzahl der bestehenden Teichanlagen vor allem in den Landkreisen Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim und Ansbach. Der Neubau von Teichen kann nur noch dort erfolgen, wo genügend Wasser zur Speisung der Teiche zur Verfügung steht. Die Oberläufe und Quellbereiche der Gewässer sind besonders schützenswert, da hier die ökologisch wertvollsten und von der Gewässergüte her besten Gewässerabschnitte anzutreffen sind. Insbesondere in diesen gering wasserführenden Gewässerabschnitten gilt es auf die Einhaltung der Teichbaurichtlinie zu achten.

#### zu 7.2.2.2 Wasserversorgung

Innerhalb der Region bestehen für einige Ortsteile noch keine zentralen Trinkwasserversorgungen, obwohl die derzeitige Versorgung – teils durch Hausbrunnen, teils durch private Teilwasserversorgungen – nicht den qualitativen Ansprüchen der Trinkwasserverordnung entspricht. Mehrere kleine zentrale Anlagen zeigen Grenzwertüberschreitungen bezüglich chemischer Parameter, insbesondere Nitrat und Pflanzenschutzmittel sowie hygienische Mängel, die teils auf die Anlagen und teils auf die Verhältnisse im Einzugsgebiet zurückzuführen sind. Bei einigen Anlagen besteht keine ausreichende quantitative Versorgungssicherheit. Es handelt sich hierbei meist um kleine

gemeindliche Anlagen, bestehend aus lediglich einer Wasserrfassung, die keine alternative Bezugsmöglichkeit, z.B. durch eine weitere Wasserrfassung oder einen Notverbund mit einer benachbarten Wasserversorgung besitzen.

Für diese Wasserversorgungsanlagen sind Sanierungsmaßnahmen, Erweiterungen oder eine Neuorientierung erforderlich. Die genannten Probleme liegen hauptsächlich im Sandsteinkeupergebiet des östlichen Bereiches des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und des nördlichen Teiles des Landkreises Ansbach sowie im Bereich des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen.

Die Wassermangelsituation in der Region ist auch kennzeichnend für die Nutzung des Grundwassers zur Wasserversorgung. Dauerentnahmen, die über der durchschnittlichen Grundwassererneuerungsrate liegen, führen zur Übernutzung des Grundwasserkörpers und damit einhergehend zur fortschreitenden Absenkung des Grundwasserspiegels. Letztlich kommt es zu einer nachhaltigen Gefährdung des Grundwasserkörpers.

Neben dem Nachlassen der gewinnbaren Fördermenge sind vor allem kaum reversible Qualitätsprobleme mit der Übernutzung verbunden. Durch die weiträumige Grundwasserabsenkung werden oberflächennahe Verunreinigungen in die tieferen Bereiche des Wasserkörpers transportiert. Beim Tiefgrundwasservorkommen im Benkersandstein können zudem hochmineralisierte Wässer aus dem Muschelkalk verstärkt aufsteigen.

Um die Wasserversorgung der Region nachhaltig zu sichern, ist es notwendig, dass langfristig die genehmigten Grundwasserentnahmen die Grundwasserneubildung nicht übersteigen. Bereits genehmigte Entnahmen müssen diesen Erfordernissen angepasst werden. Speziell für die Tiefgrundwasserentnahmen aus dem Benkersandstein bedeutet dies, dass mengenmäßig und zeitlich unbegrenzte Altrechte auf die derzeitigen Entnahmemengen beschränkt werden müssen, da das regenerierbare Wasserdargebot ausgeschöpft ist. Da sich abzeichnet, dass die derzeitigen Entnahmen des Sandsteinkeuperwassers im Bereich des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bereits zu einer Übernutzung führen, können dort im Einzelnen sogar Reduzierungen der Entnahmemengen erforderlich werden.

Die vielen meist kleineren und ortsnahen Gewinnungsanlagen gilt es zu erhalten, soweit sie die aktuellen Anforderungen an eine Trinkwassergewinnungsanlage erfüllen oder unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zeitnah sanierbar sind. Hierdurch soll das Bewusstsein für den notwendigen Schutz des eigenen Wassers gefördert und eine gute Voraussetzung für einen langfristigen flächendeckenden Grundwasserschutz geschaffen werden.

Die besonders schützenswerten zentralen Bereiche der Trinkwassereinzugsgebiete werden durch Wasserschutzgebiete (vgl. Begründungskarte „Wasserversorgung“) für die Zukunft gesichert. Sie decken in den Einzugsgebieten die Flächen ab, bei denen allein der allgemeine Gewässerschutz Risiken für die Gewinnungsanlagen nicht mehr ausreichend abwehren kann. Bestehende Schutzgebiete sind daher im Hinblick auf ihre Größe und Wirksamkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die Schutzgebiete an das besondere Schutzbedürfnis anzupassen. Besonders kritisch müssen dabei Erschließungen von flurnahen Grundwasservorkommen ohne mächtige natürliche Deckschichten betrachtet werden, wie sie in den Blasensandsteingebieten des südwestlichen Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und des nördlichen Landkreises Ansbach sowie in den Juragebieten des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen anzutreffen sind. Diese Erschließungen können zum Teil die hygienischen Anforderungen, wie sie die neue Trinkwasserverordnung fordert, auf Grund der natürlichen Verhältnisse im Einzugsgebiet nicht erfüllen. Technische Abhilfemaßnahmen, wie die Ultrafiltration mit anschließender Desinfektion, sollen jedoch nur dann zum Einsatz kommen, wenn das Grundwasservorkommen an sich schützenswert ist und die machbare Vorsorge mittels eines Wasserschutzgebietes -getroffen wurde.

Welche Fläche des jeweiligen Einzugsgebietes vom Schutzgebiet abgedeckt werden muss, hängt unter anderem von den Eigenschaften des Grundwasserleiters, der Größe des Einzugsgebietes und der Wirksamkeit der Deckschichten ab. Auf Grund sehr mächtiger und sehr wirksamer Deckschichten ist bei einigen Gewinnungsanlagen das Wasserschutzgebiet auf den Fassungsbereich beschränkt. Bei mangelhaft wirksamen Deckschichten kann es notwendig werden, das ganze Einzugsgebiet durch ein

Wasserschutzgebiet abzudecken. Das ist bei zahlreichen, überwiegend kleineren Gewinnungsanlagen der Fall.

Bei vielen größeren Einzugsgebieten wichtiger Gewinnungsanlagen mit gering bis mäßig wirksamen Deckschichten muss lediglich der Nahbereich durch ein Wasserschutzgebiet abgedeckt werden. Außerhalb dieses Bereiches stellen normale Handlungen des täglichen Lebens keine akute Gefährdung der Anlagen dar. Allerdings können sich dort großflächige Eingriffe in die Deckschichten, wie sie beispielsweise durch den Rohstoffabbau oder bei Neuanlagen von größeren Bahn- oder Straßenrassen erfolgen, dauerhaft nachteilig auf die Qualität des Trinkwasservorkommens auswirken. Für diese Gewinnungsanlagen sollen in den sensiblen Einzugsgebieten außerhalb der Schutzgebiete Vorrangflächen ausgewiesen werden. Durch die ausgewiesenen Vorrangflächen können somit wichtige Gewinnungsanlagen, die mehr als 2,5 Mio. m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Jahr für die Region liefern können, vor raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind i.d.R.:

- Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert, oder wenn Grundwasser freigelegt wird, wie dies bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder bei großen Baumaßnahmen der Fall sein kann, sofern nicht geeignete Schutzmaßnahmen vorgesehen werden,
- große Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Raffinerien, Großtanklager, chemische Industrieanlagen),
- Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe.

Keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind i.d.R.:

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft,
- vorhandene bauliche Anlagen (Bestandsschutz),
- die Ausweisung von Baugebieten und dadurch bedingte Baumaßnahmen wie Keller sowie Änderungen von baulichen Nutzungen (ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial durch wassergefährdende Stoffe),
- Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte (wie z.B. die Errichtung von Aussiedlerhöfen oder deren Erweiterung, Sport- oder Golfplätze, Radwege)
- Anlagen für übliche Gebäudeheizungen

In Westmittelfranken werden jährlich rund 18 Mio. m<sup>3</sup> Trinkwasser verbraucht. Die bestehenden Gewinnungsanlagen können derzeit lediglich ca. 12 Mio. m<sup>3</sup>/a des Bedarfs decken. Rund 6 Mio. m<sup>3</sup>/a Trinkwasser müssen beigeleitet werden, um die Versorgung aufrecht zu erhalten.

Auf Grund der örtlichen Grundwasserbelastung oder der zu geringen Größe der Anlage müssen zudem einige Gewinnungen aufgelassen werden, da die Trinkwasserqualität durch Sanierung in absehbarer Zeit nicht erzielt werden kann oder die Anlagen bei Einhaltung der derzeitigen technischen Mindestanforderungen nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben sind.

Auch wenn insgesamt mit keiner nennenswerten Erhöhung des Trinkwasserverbrauchs zu rechnen ist, wird die Erweiterung bestehender Gewinnungsanlagen bzw. werden neue Erschließungen auf Dauer aus den genannten Gründen notwendig, wenn nicht der zusätzliche Bedarf über die Beileitung aus anderen Regionen erfolgen soll.

In Gebieten innerhalb der Region, die ein potentiell erschließbares Trinkwasservorkommen aufweisen, gilt es dem Schutz dieser Ressource bei raumbedeutsamen Planungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Diese Gebiete werden als Vorbehaltsflächen für die Wasserversorgung dargestellt.

Bei vorsichtiger Schätzung könnten durch Erschließungen dieser Gebiete zusätzlich mind. 2,5 Mio. m<sup>3</sup>/a dauerhaft gefördert werden.

Hinsichtlich der konkurrierenden bzw. nicht konkurrierenden Nutzungen innerhalb von Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung, wird auf die Ausführungen in der Begründung zu den Vorranggebieten Wasserversorgung verwiesen.

Vor allem im nordwestlichen Landkreis Ansbach sowie im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim gibt es kaum Grundwasservorkommen, die hinsichtlich ihrer natürlichen Mineralisation für die Trinkwassergewinnung geeignet sind. Diese Teilgebiete werden durch die Fernwasserversorgung Franken und die Reckenberg-Gruppe mit Trinkwasser versorgt, das größtenteils in der Region oder in der benachbarten Region Nürnberg gewonnen wird. Die Entnahmemengen, die aus diesen Gebieten gewonnen werden können, reichen jedoch bei weitem nicht aus, um den Bedarf in der Region zu decken. Die Beileitung von Fernwasser aus dem Lechmündungsgebiet ist daher notwendig. Deshalb sollten insbesondere die Trinkwassererschließungen im Lechmündungsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der fränkischen Grundwassermangelgebiete gesichert werden.

Aus Gründen der nachhaltigen Nutzung der Trinkwasserreserven ist es jedoch notwendig, dass zunächst innerhalb der Region alle Möglichkeiten vom Trinkwasserschutz über die Grundwassersanierung bis zur Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten ergriffen werden, um die erforderlichen Beileitungsmengen so gering wie möglich zu halten. Um die Abhängigkeit von Fernwasser nicht zu verstärken, müssen die großen Gewinnungsgebiete der Fernwasserversorgung Franken und der Reckenberg-Gruppe in der Region erhalten und gesichert werden. Durch den solidarischen Ausgleich und Verbund örtlicher und überörtlicher Versorger können Verbrauchsänderungen z.B. durch Wassereinsparungen und die Bildung neuer Bedarfsschwerpunkte ausgeglichen und die Erhaltung der Wasserversorgung gesichert werden.

#### zu 7.2.2.3 Abwasserentsorgung

Weite Teile des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen liegen im Bereich des Karstgebietes des Fränkischen Jura. In diesen Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer befinden sich in der Regel Grundwasservorkommen, die besonders schützenswert sind. Den Belangen des Grundwasserschutzes muss deshalb ein besonders hoher Stellenwert beigemessen werden. Die Ableitung des Abwassers zu einem aufnahmefähigen Fließgewässer (z.B. Altmühl) sollte deshalb auch dann vorgenommen werden, wenn sie höhere Kosten verursacht.

Soweit bei kleinen Ortsteilen ein Einleiten von Abwasser in den Untergrund nicht vermieden werden kann, müssen zum Schutz des Grundwassers strengere Anforderungen an die Reinigung des Abwassers gestellt werden.

Der Altmühlsee ist, insbesondere durch den hohen Nährstoffgehalt (Stickstoff und Phosphor), polytroph. Eine uneingeschränkte Badenutzung ist nur möglich, wenn die Nährstoffzufuhr weiter verringert wird. Neben diffusen Einträgen tragen auch kleine und mittlere Abwasseranlagen zur Eutrophierung bei. Deshalb ist es sinnvoll, auch kleinere Kläranlagen mit Anlagen zur Nährstoffelimination nachzurüsten oder die Ortsteile an derartige Abwasseranlagen anzuschließen.

Wegen der ungünstigen Vorflutverhältnisse in der Region und um einen umfassenden Gewässerschutz zu erreichen, ist es notwendig, die Reinigungsleistung der Kläranlagen so weit wie möglich zu steigern.

Die Herstellung zentraler Abwasseranlagen in bisher noch nicht entsorgten Gemeinden und Gemeindeteilen dient vor allem der Verbesserung der Wasserqualität der abflussschwachen Oberläufe der Gewässer III. Ordnung. In den wasserwirtschaftlich empfindlichen Teilen der Region führen Abläufe aus unzureichenden Kleinkläranlagen und kleineren Kläranlagen auch zu hygienischen Beeinträchtigungen. Scheiden gemeinsame größere und leistungsfähigere Lösungen aus Wirtschaftlichkeitsgründen aus, muss gegebenenfalls die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen höheren Anforderungen genügen.

Die Restverschmutzung aus den Einleitungen von Mischwasserentlastungen trägt maßgeblich zur Verschmutzung der kleinen Gewässer bei. Die noch erforderlichen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen für die Regen- bzw. Mischwasserbehandlung werden zu einer Verbesserung der Situation beitragen. Durch zusätzliche Rückhaltemaßnahmen im Kanalnetz und entsprechende Rückhaltebecken können zudem Abflussspitzen im Gewässer reduziert werden.

Die Region hat früh mit der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung begonnen. Dementsprechend besteht Sanierungsbedarf bei älteren, nicht mehr den Regeln der Technik entsprechenden Anlagen. Die Überprüfung der Kanalnetze hat ergeben, dass eine Vielzahl



von Kanälen undicht ist und daher entweder eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen oder durch erhöhten Fremdwasserzufluss die Reinigungsleistung der Kläranlagen mindern. Die schadhafte Kanalisationen sind entsprechend dem Stand der Technik zu sanieren.

Bei Trennsystemen kann die Belastung des Niederschlagswassers nicht vernachlässigt werden. In vielen Fällen ist eine Behandlung nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich, um die Gewässer mit geringer Selbstreinigungskraft zu entlasten.

Die zentrale Beseitigung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen führt im ländlichen Bereich zu überproportional hohen Kosten. Soweit geeignete Vorfluter vorhanden sind, ist deshalb einer dezentralen Niederschlagswasserableitung im ländlichen Bereich der Vorrang einzuräumen. Die entsprechenden rechtlichen und technischen Vorgaben sind dabei zu beachten. Bei der gezielten Versickerung von Niederschlagswasser sind die auf Grund der Geologie stark eingeschränkten Möglichkeiten sowie die sensiblen Grundwasserverhältnisse zu beachten.

### zu 7.2.3 Hochwasserschutz

zu 7.2.3.1 Dem Hochwasserschutz der bebauten Gebiete kommt eine hohe Bedeutung zu. Um diese Gebiete vor Überschwemmungen zu schützen, ist es notwendig, alle Möglichkeiten des Hochwasserschutzes auszunutzen. Dies beinhaltet Maßnahmen

- des vorbeugenden Hochwasserschutzes zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltung von Hochwasser,
- des technischen Hochwasserschutzes durch Dämme, Deiche und Hochwasserspeicher,
- der weitergehenden Hochwasservorsorge durch Hochwasservorhersage, Bauvorsorge und Bauleitplanung, die das Schadenspotential verringert.

Die natürlichen Retentionsräume müssen daher unbedingt in ihrem Bestand erhalten werden. Die Talauen bilden natürliche Speicher, wenn die Bodennutzung in diesen Bereichen auf die Erfordernisse des Hochwasserabflusses ausgerichtet und die natürliche Speicherfähigkeit der Böden ausgenutzt wird. Die natürliche Rückhaltung in den Überschwemmungsgebieten soll durch eine geeignete, standortgerechte Land- und Forstbewirtschaftung (z.B. Grünlandnutzung, Schaffung von einzelnen Auwäldern) gesteigert werden.

zu 7.2.3.2 In den Talräumen der Region, vor allem bei den Gewässern I. und II. Ordnung, fehlen die Voraussetzungen für die Schaffung weiterer Hochwasserrückhaltebecken. Die breitflächige Überschwemmung der Täler muss daher hingenommen werden, um ihre wasserwirtschaftlichen Wirkungen, wie Dämpfung der Scheitelabflüsse und Beitrag zur Grundwasserneubildung zu erhalten. Diese Bereiche sind deshalb von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.

zu 7.2.3.3 Zur Flächenvorsorge werden verstärkt Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. In der Region sind bislang nur teilweise Überschwemmungsgebiete, meist an größeren Gewässern festgesetzt. Weitere Festsetzungen sind in Vorbereitung. Bis zum Jahr 2008 soll dies an allen Gewässern der I. und II. Ordnung erfolgen.

Die noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie geeignete Gebiete, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz genutzt werden sollen, werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt ausgewiesen.

Eine Darstellung von derartigen Vorranggebieten erfolgt innerhalb der Regionalpläne bayernweit für Gewässer der I. und II. Ordnung. Zur Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasserschutz wurden seitens der wasserwirtschaftlichen Fachstellen im Regelfall hydraulische Berechnungen auf Basis des sogenannten „Hundertjährigen Hochwassers“ (HQ 100) herangezogen. In Fällen, in denen bislang noch keine berechnete Abgrenzung stattgefunden hat, wurden die in den Gewässerentwicklungsplänen kartierten Talauen verwendet.

Entgegen der späteren Festsetzung der Überschwemmungsgebiete, findet bei den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt keine Überlagerung von bestehenden baulichen Anlagen (Bestandsschutz) und rechtsverbindlichen

Bebauungsplänen statt. Eine Überlagerung in der Tekturkarte ist ggf. lediglich durch die maßstabsbedingten Darstellungsmöglichkeiten des Regionalplans bedingt.

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorranggebieten Hochwasser sind i.d.R.:

- Eingriffe in die Landschaft, die den Hochwasserabfluss hemmen oder den Wasserrückhalt im Gelände vermindern (z.B. Aufschüttungen, Muldenauffüllungen),
- Eingriffe in Gewässer (Ausdeichung von Flächen, Flussregulierungen), die die natürlichen Überflutungen reduzieren oder den Hochwasserabfluss beschleunigen,
- Ausweitung von Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, gewerbliche oder gemischte Bauflächen) in das Überschwemmungsgebiet,
- Bau bzw. Errichtung von Dämmen für Straßen und andere Verkehrsanlagen, Anlagen der Energieversorgung und Abfallentsorgung, die den Hochwasserabfluss oder den Wasserrückhalt beeinträchtigen, bzw. eine Beeinträchtigung nicht ausgeglichen werden kann.

Keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in Vorranggebieten Hochwasser sind i.d.R.:

- land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorranggebiete Hochwasser bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft,
- vorhandene bauliche Anlagen (Bestandschutz)
- Abbau von Bodenschätzen, der in Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielen steht,
- Einzelbaumaßnahmen, die auf Grund ihrer Größe bzw. Eingriffsintensität kein raumbedeutsames Vorhaben darstellen.